

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Mobschatz -

Vorlage Nr.: V2523/18

Datum: 25. Oktober 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Mobschatz
(OSR MB/048/2018)

über:

Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Abstimmung: Ablehnung
Ja 0 Nein 5 Enthaltung 1 Befangen 0

2. Der Ortschaftsrat Mobschatz bitten den Oberbürgermeister, die Vorlage V2523/18 (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) unter Berücksichtigung der folgenden Punkte konform der Sächsischen Gemeindeordnung zu überarbeiten:

Zu Ziff. 1.1 Abs. 2: Ortschaftliche Bedeutung der Einrichtung

Nur dass eine in der Ortschaft gelegene Einrichtung Bestandteil eines Fachplans ist, nimmt dieser nicht deren ortschaftliche Bedeutung. Die Verwaltung sollte grundsätzlich bestrebt

sein, kommunale Immobilien professionell zu verwalten, was Netz- oder Fachpläne schlechthin erfordert. In der Einheitsgemeinde nehmen diese den entsprechenden Einrichtungen aber nicht deren lokale Rolle für die ortsansässige Bevölkerung. Es besteht kein Kausalzusammenhang zwischen der Existenz eines Fachplans und der damit angeblich er- wirkten Überörtlichkeit.

Zu Ziff. 1.1 Abs. 3 Einrichtungsverzeichnis

Ein solches Verzeichnis ist nur dann sinnvoll, wenn Einigkeit über dessen konkrete Gestalt erzielt werden kann. So wäre allein eine freiwillige Einvernehmenspraxis zwischen Ober- bürgermeister und Ortschaft zweckdienlich, um Konflikten vorzubeugen.

Ferner sind solche Zuständigkeitslisten nur dann zweckdienlich, wenn den Ortschaften für die ihnen übertragenen Aufgaben bzw. Liegenschaften sowie deren Unterhaltung, Benut- zung und Ausstattung die angemessenen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Auf- grund der im Haushaltsentwurf 2019/20 unangepasst gebliebenen Haushaltsansätze ist dies nicht zu erkennen.

Zu Ziff. 1.2 Abs. 1: Straßen mit ortschaftlicher Bedeutung

Die bloße Behauptung, eine Straße, die über die Ortschaftsgrenze hinausführt, habe ihren ortschaftlichen Charakter verwirkt, ist nicht nachvollziehbar. Es existieren genügend Bei- spiele, wo reine Anliegerstraßen über eine Ortschaftsgrenze hinausführen. Diese verlieren ihren örtlichen Charakter dadurch keineswegs.

Dass Wanderwege per se überörtlichen Charakter besitzen, wird widersprochen. Deren Erhalt und Pflege ist ohne das Engagement der Ortschaft und deren Einwohnern schlicht- weg nicht zu leisten. Dem Fachamt fehlt es hierzu sowohl an den nötigen Finanzmitteln, als auch an der entsprechenden Ortskenntnis. Traditionelle Verbindungswege zwischen Ortsteilen zu erhalten, ist Teil von Heimat- und Identitätspflege.

Zu Ziff. 1.3 Abs. 1: Pflege ortstypischer Prägung

„Die ortstypische Prägung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Definition in der Praxis Konfliktpotential zwischen Stadtverwaltung und Ortschaft in sich trägt. Die Sächsi- sche Gemeindeordnung sowie einschlägige Kommentare definieren diesbezüglich wesent- lich praxisnäher, ohne die Aufgaben der Ortschaften laut Sächsischer Gemeindeordnung noch weiter verregeln zu wollen.

Zu Ziff. 1.3 Abs. 3: Bedeutung der Park- und Grünanlagen

Einschlägige Grünanlagen betten sich im ländlichen Bereich meistens in ein Gesamt- ensemble eines Dorfplatzes o. ä. ein, welche ebenfalls denkmalschutzrechtlich und durch ei- ne Erhaltungssatzung geschützt sind. Gerade der Denkmalschutz – sowohl von Gebäuden und Denkmalen, als auch von Grünflächen – ist automatisch Bestandteil der Identitäts- und Brauchtumpflege in der Ortschaft, welche laut Sächsischer Gemeindeordnung im Aufgabenbereich der Ortschaften liegt.

Ferner ist weder die geographische Entfernung zur Stadtmitte, noch die Nutzung von Grünflächen und Parkanlagen durch Dritte ein Indiz für deren mangelnden ortschaftlichen Charakter. Die Pflege des ländlichen Charakters dieser Flächen ist Anreiz für die Dresdne- rinnen und Dresdner, die Parks, Grünanlagen, Wiesen und Täler in den Ortschaften als Nah- erholungsgebiete zu nutzen. Die hier gefasste Regelung nimmt jeglichen Grund und Moti- vation, diese durch die Ortschaften und ihre Bevölkerung wahrgenommene Aufgabe der Hege und Pflege von Kulturlandschaft wahrzunehmen.

Zusammenfassend weist der Ortschaftsrat Mobschatz darauf hin, dass der bloße Akt des Stellungnehmens nicht dem Erfordernis des zu erwirkenden „Benehmens“ entspricht. Seitens der Stadtverwaltung ist weder eine ernsthafte Konsultation der Ortschaften im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfes ersichtlich geworden, noch der Wille, eine übereinstimmende Lösung hinsichtlich der zur Debatte stehenden Regelungen zu erzielen. Die Vorstellung der Vorlage im Ortschaftsrat am 6. September 2018 hatte informativen Charakter, wobei eine Abwägung der hervorgebrachten Gegenargumente des Ortschaftsrates bis heute nicht erkennbar ist.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Abstimmung: punktweise Abstimmung mit Ergänzung

Maximilian Vörtler
Vorsitzender

Annett Lindner-Langer
Schriftführerin